

Antrag auf Streichung von der Liste der Wahlberechtigten

in der Kath. Kirchengemeinde St. _____

in (Wohnsitzgemeinde) _____

und Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten

in der Kath. Kirchengemeinde St. _____

in (Wahlgemeinde) _____

für die Wahl des Kirchenvorstandes

Ich, Herr/Frau _____ geboren am _____

wohnhaft in _____

beantrage hiermit, gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (KV-WahlO) vom 07.03.2025 (KA 2025 Nr. 49) aus der Liste der Wahlberechtigten der Kath. Kirchengemeinde

St. _____ in _____ gestrichen

und zugleich in die Liste der Wahlberechtigten der Kath. Kirchengemeinde

St. _____ in _____ aufgenommen zu werden.

Ich versichere hiermit verbindlich,

1. dass ich die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts gemäß § 2 KV-WahlO erfülle, insbesondere Mitglied der römisch-katholischen Kirche bin und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet habe,
2. dass ich mein Wahlrecht ausschließlich in dieser Kirchengemeinde ausübe und mein Wahlrecht bei den Kirchenvorstandswahlen im Jahre 2025 noch nicht ausgeübt habe (§ 2 Abs. 2 S.2 KV-WahlO).

Mir ist bekannt, dass eine unzutreffende Erklärung oder eine mehrfache Stimmabgabe zur Ungültigkeit meiner Stimmabgabe führt und weitere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Dieser Antrag ist gem. § 2 Abs. 2 S. 3 KV-WahlO spätestens 5 Monate vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde zu stellen, in welcher das Wahlrecht begehrt wird (Wahlgemeinde).

Wahlberechtigt ist gem. § 2 KV-WahlO i.V.m. § 10 KVVG jeder katholische Gläubige, der

- spätestens 6 Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Diözese Aachen oder in einer der unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat
- am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat
- nicht nach den Vorschriften des staatl. Rechtes seinen Austritt aus der kath. Kirche erklärt hat
- nicht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzt zu wählen.

Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 KVVG).